

## **Verordnung der Vollversammlung der Ärzttekammer für Steiermark über die Änderungen der Umlagenordnung**

Aufgrund des § 80 Z 6 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,  
zuletzt geändert durch BGBl I 56/2015, wird verordnet.

### **Artikel I**

#### **1) § 14 Abs. 2 S 1 lautet:**

„(2) Für gestundete **Kammerumlagen** und Ratenzahlungen sind Zinsen in Höhe von **4 %** p. a. zu leisten.“

#### **2) § 15 Abs. 1 lautet:**

„(1) Ist ein Kammerangehöriger mit der Bezahlung seiner Kammerumlage im Rückstand, so werden ihm neben den Barauslagen **4 %** Verzugszinsen pro Jahr angelastet. **Die Verzinsung für rückständige Umlagen des Kalendervorjahres beginnt mit 01.04..**“

### **Artikel II – Inkrafttreten**

Die Änderungen treten rückwirkend mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

## **Erläuterungen zu den Änderungen der Umlagenordnung**

### **Erläuterungen zu Artikel I**

#### **§ 14 Abs. 2 S 1 Stundung, Ermäßigung und Ratenzahlung:**

Aufgrund der aktuell anhaltenden niedrigen Zinsen wird dieser Situation Rechnung getragen und die Höhe der Zinsen für Ratenzahlungen und Stundungen von rückständigen Kammerumlagen – wie auch für rückständige Wohlfahrtsfondsbeiträge – abgesenkt. Da die Kammerumlagen und die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds zusammen vorgeschrieben und eingehoben werden, ergibt ein gleich hoher Zinssatz – auch aus verwaltungstechnischen Gründen – Sinn.

Diese Reduktion soll rückwirkend mit Jahresbeginn 2015 erfolgen, sodass sie auch bereits für laufende Ratenzahlungen und Stundungen zur Anwendung kommt.

Die bisherige verwendete Bezeichnung Beiträge wird durch Kammerumlagen ersetzt und erfolgt damit ein sprachliches Gleichziehen mit der Bestimmung des § 15 Abs. 1, in der auch der Begriff Kammerumlage verwendet wird.

#### **§ 15 Abs. 1 Verzugszinsen und Mahnspesen:**

Die zahlenmäßige Reduktion des zu verrechnenden Zinssatzes ist eine Folge der Änderung im § 14 Abs. 2.

Der zweite Satz, der den Beginn des Zinsenlaufes regelt, wird analog der Änderung des § 17 Abs. 1 der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung geändert. Bislang begannen die Zinsen mit dem Ablauf der in der ersten Mahnung gestellten Zahlungsfrist zu laufen. Der Beginn soll nunmehr mit einem fixen Datum geregelt werden, wodurch für die Kammerangehörigen eine bessere Nachvollziehbarkeit besteht als mit der bisherigen Regelung. Für das erste Quartal (90 Tage) nach Fälligkeit werden weiterhin keine Zinsen verrechnet und wird somit auf gewisse Härtefälle ausreichend Bedacht genommen.